



Luxemburg, den 23. November 2021

PRESSEMITTEILUNG 15/2021

Urteil in der Rechtsache E-16/20 *Q* und *Andere* *J.* *Norwegische Regierung vertreten durch die Berufungsinstanz für Einwanderungsangelegenheiten (Utlendingsnemnda – UNE)*

ABGELEITETE AUFENTHALTSRECHTE DES STIEFKINDES EINES ARBEITNEHMERS MIT EWR-STAAATSANGEHÖRIGKEIT UND DER DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN MUTTER DES KINDES

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Bezirksgerichtes Oslo (*Oslo tingrett*) zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union („die Verordnung“) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft die Gültigkeit einer Entscheidung der Beschwerdeinstanz für Einwanderungsangelegenheiten, den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis in Norwegen für Frau Q, eine Drittstaatsangehörige, und ihr Kind A, einen EWR-Staatsangehörigen, abzulehnen. Frau Q und ihr Kind A hatten zuvor eine Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige von Herrn C, einem griechischen Staatsangehörigen, der in Norwegen arbeitete, erhalten. Zum Zeitpunkt des Ersuchens waren Frau Q und Herr C verheiratet und Herr C war der Stiefvater von A. Herr C hatte jedoch in Griechenland bereits einen Antrag auf Scheidung von Frau Q gestellt.

Mit seiner ersten Frage ersuchte das vorliegende Gericht um Klärung, ob einem Kind als EWR-Staatsangehöriger ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat zustehe. Falls dem so sei, ging die weitere Frage dahin, ob die Hauptsorgeberechtigte des Kindes, eine Drittstaatsangehörige, dazu berechtigt sei, sich mit ihrem Kind im EWR-Gastland aufzuhalten. Der Gerichtshof entschied, dass dem Kind eines EWR-Wanderarbeiters und der drittstaatsangehöriger Sorgeberechtigten des Kindes gemäss Artikel 10 der Verordnung jeweils ein Aufenthaltsrecht im Gastland zusteht. Dieses Recht bestehe unabhängig davon, ob das Kind das gemeinsame Kind des EWR-Staatsangehörigen und der Drittstaatsangehörigen ist oder nur das Kind der Drittstaatsangehörigen.

Auf Grundlage dieser Antwort hat der Gerichtshof die zweite Frage des vorliegenden Gerichts dahingehend ausgelegt, dass sie die Folgen einer Scheidung für das abgeleitete Aufenthaltsrecht des Kindes und der Drittstaatsangehörigen betrifft. Der Gerichtshof befand, dass dem Kind, das direkter Nachkomme einer Drittstaatsangehörigen ist, nicht aber ihres EWR-Ehepartners, ein Aufenthaltsrecht gemäss Artikel 10 der Verordnung auch dann zusteht, wenn der EWR-Staatsangehörige die Scheidung vom Elternteil des Kindes beantragt hat.

Schliesslich ersuchte das vorliegende Gericht um Erläuterung, ob die Feststellung, dass es sich bei der Ehe zwischen der Drittstaatsangehörigen und der EWR-Staatsangehörigen um eine Scheinehe handelt, Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht habe, wenn die Ehe von dem Kind und dem EWR-Staatsangehörigen nicht als Scheinehe angesehen wurde. Der Gerichtshof urteilte, dass die Behörden des betroffenen EWR-Staates die notwendigen Massnahmen ergreifen dürfen, um die aus der Scheinehe abgeleiteten Rechte zu verweigern, aufzuheben

oder zu widerrufen. Dahingehende Massnahmen müssen allerdings verhältnismässig sein und ihre Anwendung rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien genügen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.